

5 AS zur GS-Str. E

Koll. F. Uddel

ISSN 0939-9135

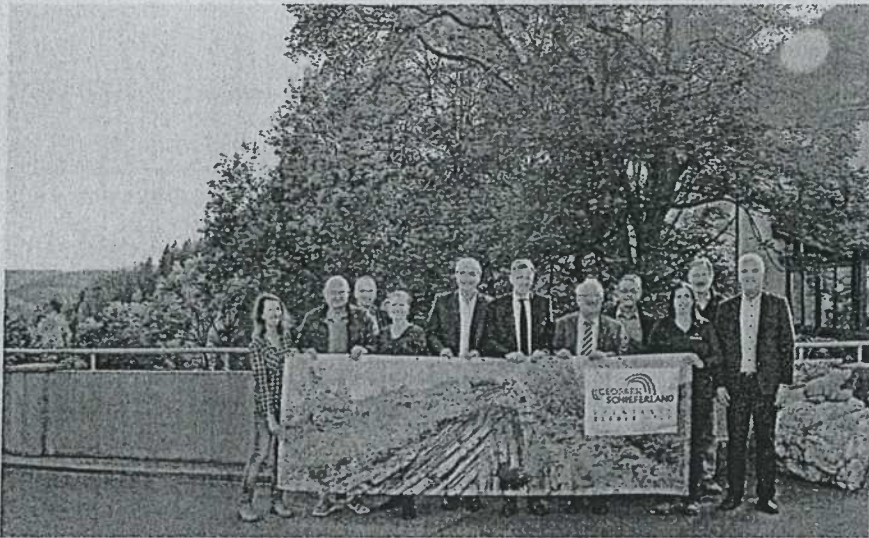
Thüringer STAATSANZEIGER

Nr. 50/2022

Montag, 12. Dezember 2022

32. Jahrgang

**GEOPARK
SCHIEFERLAND**
ABENTEUER
BLAUES GOLD

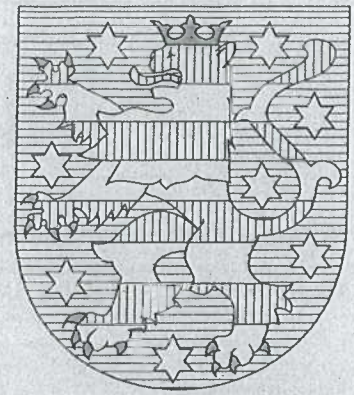


Auf der Ziellinie sind die Akteure des Geoparks Schieferland aus sechs Landkreisen bei der Arbeitstagung im September in Lauenstein. Input gibt der Geschäftsführer des benachbarten Geoparks Bayern-Böhmen Dr. Andreas Peterek. Er lieferte den Erfahrungsbericht über den Weg eines Geoparks, der schon „etwas weiter“ ist und gab wichtige Anregungen für den hiesigen Geopark Schieferland.



Im Frühjahr kommen im Haus des Volkes in Probstzella die Akteure aus den sechs Landkreisen des Geoparks Schieferland und die beauftragten Ingenieurbüros zusammen, um den Managementplan zu entwickeln. Unterstützt werden sie von prominenten Fachleuten wie Dr. Christof Ellger, Geschäftsführer der deutschen GeoUnion Potsdam, und Dr. Wolfgang Reimer, Geschäftsführer des GKZ Geokompetenz-zentrums Freiberg (beide Mitte vorne) und den Mitarbeitern der beauftragten Ingenieurbüros IPU Erfurt, GEOCON und JENA-GEOS.

Fotos: Martin Modes



Nationaler Geopark Schieferland auf dem Weg Managementplan auf der Zielgeraden

Sechs Landkreise, drei Naturparke, ein Geopark ist das Motto des bundesländerübergreifenden Geoparks Schieferland, der 2009 gegründet worden war. Träger sind die drei Naturparke Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale, Naturpark Thüringer Wald und Naturpark Frankenwald. Der Geopark umfasst das Gebiet der drei Naturparke in den thüringischen Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla und Sonneberg sowie in den fränkischen Landkreisen Kulmbach, Kronach und Hof einschließlich der Gebiete der Landkreise, die nicht Teil der Naturparke sind.

Im Jahr 2019 hatte der Geopark im Haus des Volkes in Probstzella das zehnjährige Bestehen gefeiert und die beteiligten Naturparke und Landkreise bekannten sich zur Zukunft und Weiterentwicklung des länderübergreifenden Geoparks.

Neben dem bereits bestehenden Verein Geopark Schieferland in Franken, dessen Vorsitzender der Hofer Landrat Dr. Oliver Bär ist, wurde im Frühjahr 2020 auf thüringischer Seite ein Pendant gegründet, der Verein Geopark Schieferland in Thüringen. Bei der konstituierenden Sitzung wurde der Saalfeld-Rudolstädter Landrat Marko Wolfram als Vorsitzender gewählt. Als Geschäftsführer und Motor des Geoparkvereins fungiert der ehemalige Bürgermeister von Ranis, Andreas Gliesing. Seit der Gründung hat der Verein verschiedene Projekte vorangebracht – wie den Aufbau eines Netzwerks der Geo-Museen, die Fertigstellung der Geostation „3D-Reliefmodell mit Korpus“ für das Museum „Rennsteig und Mee(h)r“ in Blankenstein und die Neugestaltung der allgemeinen Geopark-Infotafeln im neuen Corporate Design oder die Eröffnung des Geoorlebnispfads Zechsteinriff Pilsenberg.

(Fortsetzung letzte Seite)

„Die Einleitungsgebühr beträgt für Volleinleiter (am Kanal und einer zentralen Kläranlage / Gruppenkläranlage angeschlossen) 3,11 € pro m³ Abwasser und für Teileinleiter (am Kanal, nicht jedoch an einer zentralen Kläranlage / Gruppenkläranlage angeschlossen) 2,32 € pro m³ Abwasser.“

5.

Nach „§ 4a Einleitungsgebühr Schmutzwasser“ wird neu eingefügt

„§ 4b Grundgebühren für Schmutzwasser“:

„§ 4b Grundgebühren für Schmutzwasser

(1)

Die Grundgebühr für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q₃) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr aus der Summe der Grundgebühren der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, wird der Nenndurchfluss bzw. der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können. Die Wasserzähler von Eigengewinnungsanlagen (z. B. Regenwassernutzungsanlagen, Brunnen) bleiben bei der Berechnung der Grundgebühr unberücksichtigt, wenn der Nenndurchfluss des Wasserzählers am vorhandenen Trinkwasseranschluss ausreichen würde, den gesamten Wasserbedarf über den vorhandenen Trinkwasseranschluss zu decken.

(2)

Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation mit Reinigung des Schmutzwassers in einer zentralen Kläranlage / Gruppenkläranlage des Verbandes (Vollinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Q _n m ³ /Stunde	Dauerdurchfluss Q ₃ m ³ /Stunde	Grundgebühr
Q _n 1,5 bis 2,5	bzw. bis Q ₃ 4	72,00 €/Jahr
bis Q _n 6	bzw. bis Q ₃ 10	172,80 €/Jahr
bis Q _n 10	bzw. bis Q ₃ 16	288,00 €/Jahr
bis Q _n 15	bzw. bis Q ₃ 25	432,00 €/Jahr
bis Q _n 25	bzw. bis Q ₃ 40	720,00 €/Jahr
bis Q _n 40	bzw. bis Q ₃ 63	1.152,00 €/Jahr
bis Q _n 60	bzw. bis Q ₃ 100	1.728,00 €/Jahr
bis Q _n 150	bzw. bis Q ₃ 250	4.320,00 €/Jahr

n (3)

Die Grundgebühr beträgt für die Nutzung eines Anschlusses an die öffentliche Kanalisation ohne Reinigung des Schmutzwassers in einer zentralen Kläranlage / Gruppenkläranlage des Verbandes (Teileinleiter) bei der Verwendung von Wasserzählern mit

Nenndurchfluss Q _n m ³ /Stunde	Dauerdurchfluss Q ₃ m ³ /Stunde	Grundgebühr
Q _n 1,5 bis 2,5	bzw. bis Q ₃ 4	24,00 €/Jahr
bis Q _n 6	bzw. bis Q ₃ 10	57,60 €/Jahr
bis Q _n 10	bzw. bis Q ₃ 16	96,00 €/Jahr
bis Q _n 15	bzw. bis Q ₃ 25	144,00 €/Jahr
bis Q _n 25	bzw. bis Q ₃ 40	240,00 €/Jahr
bis Q _n 40	bzw. bis Q ₃ 63	384,00 €/Jahr
bis Q _n 60	bzw. bis Q ₃ 100	576,00 €/Jahr
bis Q _n 150	bzw. bis Q ₃ 250	1.440,00 €/Jahr

6.

In „§ 6 Einleitungsgebühr Niederschlagswasser“ wird Abs. 1, Satz 3 neu gefasst:

„Die Einleitungsgebühr Niederschlagswasser beträgt 0,40 € pro m² Gebührenbemessungsfläche pro Jahr.“

7.

In „§ 7 Beseitigungsgebühr“

wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Beseitigungsgebühr beträgt

1. 41,24 € pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage,
2. 31,79 € pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube.“

Artikel II Inkrafttreten

Die Neunte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 24.11.2022

- Siegel -

Liane Bach

Zweckverbandsvorsitzende

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

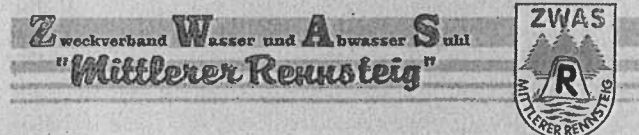
Die Satzung wurde am 10.11.2022 von der Versammlung beschlossen (Beschluss-Nr. 684/30/14/2022) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Mit Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21.11.2022 (Az.: 5090-240-1524/21) wurde die Änderungssatzung genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Am Schießstand 30, 98544 Zella-Mehlis, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Liane Bach / Zweckverbandsvorsitzende

1306



Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“

Die Versammlung beschließt auf der Grundlage der §§ 20 Abs. 1, 2; 31 Abs. 2 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194, 201), i.V.m. §§ 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.02.2022 (GVBl. S. 87), i.V.m. §§ 10, 12 Thüringer Kommunal-

abgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ wird wie folgt geändert:

1. „§ 4 *Gebührensatz*“ wird wie folgt neu gefasst:

„Der *Gebührensatz* beträgt ab dem 01.01.2023

- bei nicht erbrachter Investitionsbeteiligung zur Herstellung der Straßenentwässerung der Bundes-, Landes-, Kreisstraßen bzw. Kommunalstraßen jeweils 0,77 €/ m²/ Jahr.“

2. „§ 5 *Entstehen der Gebührenschuld*“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die *Gebühr* für die Straßenoberflächenentwässerung entsteht zum Ablauf jeden Jahres zum 31.12. als Jahresgebühr für die zu diesem Zeitpunkt entwässernden Flächen (Stichtagsregelung).

(2) Änderungen der für die *Gebührenerhebung* relevanten Fläche sind dem Zweckverband durch den *Gebührenpflichtigen* bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres mitzuteilen. Flächenänderungen werden im auf das *Änderungsjahr* folgenden *Abrechnungsjahr* zum *Abrechnungsstichtag* *gebührenwirksam*.“

3. „§ 6 *Abrechnung, Fälligkeit*“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 *Abrechnung, Fälligkeit, Vorausleistung*

(1) Die *Abrechnung* erfolgt 1 x jährlich zum 30. Juni. Die *Gebühr* ist 4 Wochen nach *Bekanntgabe* des *Gebührenbescheides* fällig.

(2) Auf die *Gebührenschild* sind *Vorauszahlungen* aufgrund der für das laufende *Erhebungsjahr* zu erwartenden *Jahresgebühr* zu leisten. Die *Abrechnung* der *Vorauszahlungen* erfolgt 1 x jährlich zum 30. Juni. Die *Gebühr* ist 4 Wochen nach *Bekanntgabe* des *Gebührenbescheides* fällig.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann der Zweckverband auf Antrag eine andere *Fälligkeit* festsetzen.“

Artikel II Inkrafttreten

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenoberflächenentwässerung des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“ tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zella-Mehlis, den 24.11.2022

- Siegel -

Liane Bach
Zweckverbandsvorsitzende

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Die Satzung wurde am 10.11.2022 von der *Verbandsversammlung* beschlossen (Beschluss-Nr. 685/30/15/2022) und dem Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt. Mit *Bescheid* des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 21.11.2022 (Az.: 5090-240-1524/20) wurde die *Änderungssatzung* genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die *Genehmigung*, die *Ausfertigung* oder die *Bekanntmachung* betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasser und Abwasser Suhl „Mittlerer Rennsteig“, Am Schießstand 30, 98544 Zella-Mehlis, gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO, geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe von Gründen geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser *Bekanntmachung* geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Liane Bach / Zweckverbandsvorsitzende